

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPAs) sind besonders entwicklungsorientierte Handelsabkommen der Europäischen Union¹ (EU) mit Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP-Staaten). Den vertraglichen Rahmen der WPAs bilden das im Jahr 2000 unterzeichnete Cotonou-Abkommen (AKP-EU Partnerschaftsabkommen), sowie dessen Nachfolgeabkommen, das 2023 unterzeichnete Samoa Abkommen. Nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO-Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU zum 31. Dezember 2007, musste der EU-AKP-Handel auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Das Cotonou-Abkommen sah daher vor, dass der AKP-EU-Handel spätestens ab dem Jahr 2008 durch regionale WPAs neu zu fassen war.

Die (ehemalige) Europäische Gemeinschaft (EG) verabschiedete daher im Juni 2002 Mandate für die Aufnahme von Verhandlungen mit sechs AKP-Regionalgruppen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Nur mit einer dieser Gruppen, der Region Karibik (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 ein WPA ausgehandelt werden. Die Abkommen mit den regionalen Verhandlungsgruppen südliches Afrika (SADC) und östliches und südliches Afrika (ESA) wurden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung geschlossen. Was die anderen vier regionalen Verhandlungsgruppen (West-, Zentral-, Ostafrika sowie Pazifik) betrifft, so konnten die Abkommen nur mit einzelnen oder einigen Staaten in den jeweiligen Regionen geschlossen werden.

Das Interimsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der EU und ihren Mitgliedsstaaten andererseits (Interim-WPA) wurde im Jahr 2007 verhandelt, im Juli 2016 unterzeichnet und im Dezember 2016 durch das Europäische Parlament bestätigt. Bisher haben Ghana (August 2016) und 7 EU-Mitgliedstaaten das Interim-WPA ratifiziert. Es wird seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewendet. Wirksame Liberalisierungen begannen offiziell im Jahr 2020. Die fünfte Sitzung des gemeinsamen Ausschusses, um die Umsetzung des Abkommens zu überwachen, hat im November 2023 in Brüssel stattgefunden. Das Abkommen wird erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien rechtlich vollständig in Kraft treten.

Das Abkommen mit Ghana hat einen Interimscharakter, da es durch das regionale WPA mit Westafrika (ECOWAS-WPA) ersetzt werden soll, sobald letzteres angewendet wird. Das regionale WPA ist zwar seit dem Jahr 2014 ausverhandelt, jedoch nicht von allen Vertragsparteien unterzeichnet. Die Unterzeichnung Nigerias steht noch aus. Es kann daher keine vorläufige Anwendung finden.

¹ In dem im Jahr 2016 unterzeichneten Vertragstext heißt es „Europäische Gemeinschaft“.

Ghana verhandelte das Interimsabkommen mit der EU, um seinen präferentiellen EU-Marktzugang weiter aufrecht zu erhalten. Ohne das Interim-WPA wäre das Land mit dem Auslaufen des WTO-Waivers ab dem 01. Januar 2008 auf das Allgemeine Präferenzsystem (APS) zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten.

Als besonders entwicklungsorientiertes Handelsabkommen ist das Interim-WPA asymmetrisch ausgestaltet. Konkret ist vorgesehen, dass die EU alle Waren Ghanas mit Beginn der Anwendung zollfrei stellt (für die in Anhang I genannten Waren gelten Übergangsfristen). Die Handelsliberalisierungen auf Seiten Ghanas fallen weniger weitreichend aus (ca. 78 %) und erfolgen stufenweise bis 2029. Das Abkommen löst damit die einseitigen Handelspräferenzen von Seiten der EU durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab und ist zugleich an die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entwicklungspolitischen Bedürfnisse Ghanas angepasst. Zugleich wird Ghana durch die asymmetrische Ausgestaltung die Möglichkeit eröffnet, sensible Produkte – vor allem aus dem Agrarsektor – von der Liberalisierung auszunehmen. Bei den anderen Produktgruppen bieten angemessene Übergangsfristen Gelegenheit, sich auf die Änderungen einzustellen. Das Interim-WPA fungiert als Instrument zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit zur Bekämpfung von Armut. Somit trägt es den Millenniums-Entwicklungszielen sowie den Zielen nachhaltiger Entwicklung (Agenda 2030) Rechnung, die im Jahr 2000 bzw. 2015 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden sind. Zudem soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten. Es dient der Sicherung essentieller ghanaischer Interessen, da die EU für Ghana ein wichtiger Handelspartner ist. 11,3 % der ghanaischen Exporte gingen 2022 in die EU, und 17,4% der Importe kamen aus der EU.

Neben Handelsregelungen enthält das Interim-WPA Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration. Es sieht die Möglichkeit von Nachverhandlungen für die Bereiche Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Wettbewerbsfragen und geistiges Eigentum vor.

B. Inhalt des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Präambel und Titel I – Ziele (Artikel 1-2)

Die Präambel und die Ziele des Abkommens nehmen Bezug auf das Cotonou-Abkommen und die daraus resultierende Notwendigkeit, ein Interim-Partnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der EU zu schließen, um die Wirtschafts- und Handelsinteressen der Vertragsparteien zu wahren und den Handel nicht zu unterbrechen. Zudem bekennen sich die Vertragsparteien auf die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem GATT-Abkommen sowie anderen multilateralen Übereinkünften, die dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) beigefügt sind, ergeben und zur Schaffung eines damit kompatiblen Abkommens. Der regionale Integrationspro-

zesses soll als Instrument für die schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, zur Bewältigung der Globalisierungsherausforderungen und Verwirklichung der angestrebten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Weitere Ziele des Abkommens sind eine Erhöhung der Beschäftigung, Anziehung von Investitionen und Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die parallele Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Des Weiteren bekennen sie sich zur Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und dem Rechtsstaatsprinzip sowie der Vereinbarung der Vereinten Nationen zu den Millennium-Entwicklungszielen. Die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der westafrikanischen Staaten soll im Sinne eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfeldes unterstützt und beschleunigt werden.

Titel II – Entwicklungspartnerschaft (Artikel 3 - 9)

Dieser Titel umfasst die Rahmenbedingungen einer Entwicklungspartnerschaft. Die Vertragsparteien bekräftigen sich in ihren Willen, die Wettbewerbsfähigkeit der von dem Abkommen betroffenen Produktionszweige Ghanas zu steigern. Vorrangig soll daher folgendes unterstützt werden: die Neupositionierung der Privatwirtschaft angesichts neuer, durch das Abkommen geschaffener wirtschaftlicher Möglichkeiten; die Festlegung und Durchführung von Modernisierungsstrategien sowie die Verbesserung der privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Förderung von Partnerschaften im Privatsektor.

Die Zusammenarbeit und Unterstützung erfolgen in finanzieller und in nicht-finanzieller Form. So werden neben der Zusammenarbeit in der Entwicklungsfinanzierung, bei der Steueranpassung und in internationalen Gremien, die Unterstützung bei der Durchführung der handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens geregelt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und –integration und zur Durchführung dieses Abkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und Komplementarität der Hilfe zu unterstützen.

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Bedeutung des Geschäftsklimas für den Erfolg des Vertrages. Daher verpflichten sie sich, kontinuierlich auf dessen Verbesserung hinzuwirken.

Da die Abschaffung oder Senkung der Zölle Auswirkungen auf den Haushalt Ghanas hat, sollen steuerliche Anpassungsmaßnahmen (Steuerreform) getroffen werden, damit auf längere Sicht wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Dafür will die EU mit Ghana Dialoge aufnehmen sowie technische und finanzielle Hilfsmaßnahmen durchführen.

Titel III – Regelung für den Warenhandel

Kapitel 1 – Zölle und nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 10 - 22)

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen zur Erhebung von Zöllen und Abgaben auf Waren mit Ursprung in Ghana bzw. in der EU. Alle Importe aus Ghana können seit dem 15. Dezember 2016 (für vereinzelte Produkte nach Anhang I gelten Übergangsfristen) dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU eingeführt werden. Im Gegenzug liberalisiert Ghana bis 2029 schrittweise ca. 78% der Zolllinien für Importe aus der EU. Ghana setzt den Zollabbau seit 2020 phasenweise um. Umfangreiche Zollliberalisierungen sind erst ab der dritten Stufe (2024) zu erwarten, wenn etwa die Hälfte der Zolllinien vollständig liberalisiert werden. Sensible Produkte bleiben dabei dauerhaft geschützt. Dies betrifft unter anderem Geflügel und anderes Fleisch, gefrorenen Fisch, Weizen, Tomaten, Zwiebeln, Zucker, Margarine, Bier, nichtalkoholische Getränke, Tabak, Kleidung, Zement, Keramik und Industriekunststoff.

Die in Anhang III des Abkommens genannten Gebühren und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden rechtlichen Verpflichtungen stehen (derzeit nur die „Destination Inspection Fee“), gelten jedoch für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren weiter und können erforderlichenfalls verlängert werden.

Für den Handel zwischen den Vertragsparteien werden mit Inkrafttreten des Abkommens weder neue Einfuhrzölle eingeführt noch die derzeit angewandten erhöht. Diese Stillstandsklausel bezieht sich auf alle Zolllinien und nicht nur auf solche, die liberalisiert werden. Dasselbe gilt für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Ghana kann von diesen Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen temporär abweichen, insbesondere bei Schwierigkeiten mit den öffentlichen Finanzen oder aus Gründen des Umweltschutzes. Zur Ernährungssicherung (Versorgung mit oder Zugang zu Lebensmitteln), kann Ghana bei tatsächlichen oder wahrscheinlichen erheblichen Schwierigkeiten bilaterale Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 25 ergreifen.

Zudem wird vereinbart, dass die EU eine günstigere Behandlung, die aufgrund eines zeitlich späteren Freihandelsabkommens einer dritten Partei gewährt wird, auch für Ghana Anwendung finden soll. Entsprechendes gilt im Grundsatz für ein Freihandelsabkommen Ghanas mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie -beschränkungen, werden mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt und keine neuen entsprechenden Maßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. In Bezug auf interne Steuern und Regulierungen soll keine Ungleichbehandlung der Waren mit Ursprung aus der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber inländischen Waren erfolgen. Dies steht der Zahlung von Beihilfen ausschließlich an inländische Hersteller nicht entgegen.

Die Parteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen und vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Stärkung institutioneller Strukturen. Hat eine Vertragspartei eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, kann sie nach Befassung des WPA-Ausschusses die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung finanzielle Nachteile eintreten oder drohen.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 23 - 26)

Die Bestimmungen zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten haben eine hohe entwicklungspolitische Relevanz. Sie schaffen Flexibilität für Ghana bei übermäßigen und potentiell schädlichen Importanstiegen aus der EU geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Bestimmungen sind dazu im Abkommen enthalten:

Die einschlägigen GATT- und WTO-Regelungen zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und zu multilateralen Schutzmaßnahmen werden bekräftigt. Darüber hinaus werden zusätzlich weitergehende bilaterale Schutzmechanismen geschaffen.

So können beispielsweise bei drohender erheblicher Schädigung inländischer Hersteller sowie drohenden erheblichen Marktstörungen (z.B. soziale Probleme, ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage, Betroffenheit vergleichbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Schutzmaßnahmen befristet auf den Zeitraum der Störung, grundsätzlich bis zu zwei höchstens aber bis zu vier Jahren, ergriffen werden. Folgende Schutzmaßnahmen können für die betroffenen Waren gegebenenfalls ergriffen werden: Aussetzung der vorgesehenen Absenkung des Einfuhrzolls; Anhebung des Zolls sowie Einführung von Zollkontingenten. Weitere Schutzmaßnahmen können ergriffen werden, wenn infolge der Zolllenkung Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweiges verursacht werden. Grundsätzlich wird der WPA-Ausschuss mit der Prüfung der Maßnahmen befasst und kann Abhilfeempfehlungen erteilen. Diese bilateralen Schutzmechanismen gelten zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens und können verlängert werden.

Die EU verpflichtet sich, für mindestens fünf Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens keine multilateralen Schutzmaßnahmen auf Importe aus Ghana anzuwenden. Das WTO-Übereinkommen wird nicht in Anspruch genommen, um bilaterale Schutzmaßnahmen dieses Abkommens zu verhindern.

Kapitel 3 – Zoll und Handelserleichterungen (Artikel 27 - 35)

Das Kapitel regelt Maßnahmen zur transparenten und effizienten Gestaltung von Zollverfahren, die gleichzeitig die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit wahren. Um dieses Ziel zu erreichen, ergreifen die Vertragsparteien verschiedene Maßnahmen.

Im Mittelpunkt stehen beispielsweise der Informationsaustausch, die Automatisierung einzelner Verfahren, die Schaffung eines leistungsfähigen Dienstes, die Erleichterung

der Durchfuhr von Waren, Standardisierung der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Bereitstellung eines Rechtsbehelfsverfahrens und die Anwendung moderner Zolltechniken. Ein Dialog mit Wirtschaftsbeteiligten über die zoll- und handelsrechtlichen Vorschriften und Verfahren sowie die Veröffentlichung relevanter Dokumente sollen mehr Transparenz schaffen und sicherstellen, dass die Anforderungen den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Die Vertragsparteien setzen einen gemeinsamen Sonderausschuss für den Bereich Zoll und Handelserleichterungen ein, der dem WPA-Ausschuss untergeordnet ist.

Kapitel 4 – Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 36 - 43 mit Anlage I und II)

Ziele dieses Kapitels sind die Förderung des Warenhandels und Verbesserung der Fähigkeit, Handelshemmnisse zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen sowie die Kapazitäten der Vertragsparteien zum Schutz von Pflanzen, Tieren und der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Unter Hinweis auf multilaterale Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS) und über technische Handelshemmnisse (TBT), werden die Ziele des Kapitels, der Geltungsbereich sowie Begrifflichkeiten definiert und auf die zuständigen Behörden gemäß Anlage II verwiesen. Auf Ebene der Europäischen Union sind dies die Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission.

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des SPS-Übereinkommens können die Parteien Zonen mit einem bestimmten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Status vorschlagen und ausweisen. Sie verpflichten sich einander jede Änderung der technischen Warenvorschriften - insbesondere für lebende Tiere und Pflanzen - mitzuteilen. Um den Zugang zum Markt zu sichern, kommen die Parteien überein, Informationen über technische Vorschriften und Normen auszutauschen. Die Parteien vereinbaren zudem eine Kooperation in internationalen Normungsorganisationen.

Titel IV – Dienstleistungen, Investitionen und handelsbezogene Bestimmungen (Artikel 44)

Die Vertragsparteien verpflichten sich auf Grundlage des Cotonou-Abkommens alle zweckdienlichen Maßnahmen in den Bereichen Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Investitionen, Wettbewerb und Geistiges Eigentum zu ergreifen, damit zwischen der EU und ganz Westafrika schnellstmöglich ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt und geschlossen werden kann. Die Parteien begrüßen in diesem Zusammenhang den Zweistufenplan, demzufolge zunächst regionale Strategien für Westafrika formuliert und durchgeführt werden und nach einem regionalen Kompetenzaufbau in Westafrika auch auf bilateraler Ebene mit der EU entsprechende Regelungen vertieft werden sollen.

Titel V: Streitvermeidung und -Beilegung

Kapitel 1 – Ziel und Gestaltungsbereich (Artikel 45 - 46)

Ziel des Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden beziehungsweise soweit möglich einvernehmlich beizulegen. Die Regelungen des Titels gelten für den überwiegenden Teil der Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Interim-WPAs. Ausgenommen sind die Artikel 22 und 24 Absatz 1 über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Multilaterale Schutzmaßnahmen. Für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ist Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel 2 – Konsultationen und Vermittlung (Artikel 47 - 48)

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Interim-WPAs sind die Vertragsparteien zunächst gehalten Konsultationen aufzunehmen, um in einem Zeitraum von bis zu 60 Tagen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Im Gegenseitigen Einvernehmen kann erforderlichenfalls ein Mediationsprozess eingeleitet (Vermittlung) und infolgedessen unverbindliche Empfehlungen ausgesprochen werden.

Kapitel 3 – Streitbeilegungsverfahren (Artikel 49 - 63)

Abschnitt I – Schiedsverfahren (Artikel 49 - 52)

Ein Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeiten durch Konsultationen oder durch Vermittlung beizulegen und die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragt. Die Einsetzung der drei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen erfolgt durch die Vertragsparteien und bei Uneinigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des WPA-Ausschusses. Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel innerhalb von 150 Tagen.

Abschnitt II – Durchführung der Entscheidung (Artikel 53 - 57)

Die Durchführung der Entscheidung erfolgt, indem jede Partei die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen trifft. Die getroffenen Maßnahmen müssen der anderen Partei und dem WPA-Ausschuss mitgeteilt und innerhalb einer von der beschwerten Partei (also der vertragsverletzenden Partei), bzw. dem WPA-Ausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist umgesetzt werden. Die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahmen mit dem Abkommen kann dem Schiedspanel erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Hat die beschwerte Partei bei Ablauf der angemessenen Frist keine oder keine geeigneten Maßnahmen bekannt gegeben, so müssen sich die Parteien binnen 30 Tagen über einen vorläufigen (finanziellen) Ausgleich einigen. Andernfalls kann die beschwerdeführende Partei – unter Berücksichtigung der Ziele des Abkommens - geeignete Maßnahmen mit vorläufigem Charakter ergreifen. Die Maßnahmen beeinträchtigen keinesfalls die Bereitstellung von Entwicklungshilfe für Ghana. Die EU verpflichtet sich, Zurückhaltung zu üben und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Ghana ein Entwicklungsland ist.

Abschnitt III – Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 58 - 63)

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren. Demnach sind die Sitzungen des Schiedspanels und dessen Entscheidungen grundsätzlich öffentlich. Das Schiedspanel kann Informationen und Sachverständigengutachten einholen und Parteien, die ein Interesse an dem Verfahren haben, in Form von Amicus-Schriftsätzen (Stellungnahmen) beteiligen. Die so eingeholten Informationen müssen beiden Vertragsparteien offengelegt und kommentiert werden können.

Entscheidungen des Panels sollen, wenn möglich, einvernehmlich getroffen werden. Andernfalls wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden in keinem Fall veröffentlicht.

Kapitel 4 – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 64 - 67)

Nach den allgemeinen Bestimmungen zu Titel V stellt der WPA-Ausschuss eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, weitere fünf Personen, welche nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzen, werden von beiden Parteien gemeinsam gewählt. Der WPA-Ausschuss kann weitere 15 Personen benennen, die über spezielles Fachwissen verfügen. Das Schiedspanel entscheidet nicht über Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO. Die Vertragsparteien können für dieselbe Maßnahme nicht gleichzeitig ein Verfahren nach dem Interim-WPA und der WTO-Streitbeilegungsverfahren einleiten. Des Weiteren werden Regelungen zu Fristen und der Änderung des Titel VI getroffen.

Titel VI – Allgemeine Ausnahmen (Artikel 68 - 70)

Das Kapitel enthält allgemein anwendbare Ausnahmeregelungen. Hierzu zählt eine Ausnahmeklausel zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Demnach ist das Abkommen nicht dahingehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden sollen, zu diesem Zweck Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen. Des Weiteren sind Ausnahmen zu Gunsten nationaler und internationaler Sicherheitsinteressen normiert. Demnach sind die Vertragsparteien beispielsweise nicht verpflichtet Informationen weiterzugeben, welche ihren Sicherheitsinteressen widersprechen würden. Die dritte Ausnahmeklausel bezieht sich auf steuerbezogene Sachverhalte.

Titel VII – Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 71 - 82)

Dieser Titel enthält allgemeine Definitionen und Durchführungsbestimmungen. Zudem wird der zeitliche und räumliche Anwendungsbereich des Abkommens festgelegt.

Artikel 73 sieht die Einsetzung eines WPA-Ausschusses unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Der Ausschuss ist für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben und Ziele zuständig. Zu dessen Sitzungen können Kommissionen der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und der ECOWAS eingeladen werden.

Der Titel enthält Regelungen zum Dialog über Finanzfragen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten und das Verhältnis zu anderen Übereinkünften, insbesondere zum Cotonou-Abkommen – welches gegenüber dem Interim-WPA nachrangig ist – und den WTO-Verpflichtungen, die durch das Abkommen nicht verletzt werden dürfen.

Das Interim-WPA erlaubt geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens und ermöglicht damit im Falle von Menschenrechtsverstößen die vollständige oder teilweise Aussetzung des Abkommens.

Aufgrund der geographischen Nähe der EU-Gebiete in äußerster Randlage zu Ghana wollen sich die Vertragsparteien besonders um eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und Ghana zwecks Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen bemühen.

Gemäß Artikel 75 ist dieses Abkommen zu ratifizieren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde notifiziert wurde. Die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung wird geregelt. Es wird, mit einer Kündigungsklausel versehen und gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union angewendet wird und für Ghana. Jeder neue Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei dieses Abkommens. Durch Inkrafttreten eines regionalen WPAs wird das Abkommen ersetzt.

C. Anlagen (I und II), Anhänge (I bis IV) und Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anlagen I und II enthalten Bestimmungen über die Bekanntgabe von vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus Ghana in die EU und den Verweis auf die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien.

Anhänge und Protokolle sind nach Artikel 82 Bestandteil des Abkommens.

Die Anhänge I und II umfassen Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in Ghana bzw. in der EU in Form von Zolltabellen. Anhang III listet die unter Artikel 11 Absatz 2 fallenden Gebühren (nur Destination Inspection Fee) und Anhang IV die Gebiete der EU in äußerster Randlage.

Laut dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, leisten die Vertragsparteien einander unter bestimmten Bedingungen Amtshilfe zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts. Unterschieden wird dabei die „Amtshilfe auf Ersuchen“ von der „Amtshilfe ohne Ersuchen“. Das Protokoll regelt den Geltungsbereich der Amtshilfe, Form und Inhalt von Anträgen und Auskunft sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe. Die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften bleiben von dieser Regelung unberührt.